

Mannigfaltigkeiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglich gemacht haben, und die sich grossentheils eben auf das reduciren, was wir oben bemerkt haben. — Zudem macht er auch auf die Hindernisse aufmerksam, die ein zu öfteres Rechnungsgeben hätte, und bezieht sich dabei auf die Constitution, welche solches nur für einmal des Jahres vorschreibe. Er trägt demzufolge auch darauf an, daß mit der Passation der wirklich vorgelegten Rechnungen fortgefahren werden möchte.

Auf der andern Seite verpflichtet sich der Kriegsminister laut Schreiben vom 27. Aug. dahin, die noch fehlenden Belege, welche die detaillirte Verwendung der den Verwaltungskammern und andern Rechnungsgebern zugestellten Gelder bescheinigen sollen, bey seiner nächsten Rechnung vorzulegen. Erst in seiner nächsten Rechnung wird er also, über die eigentliche Verwendung mehrerer bloß in grossen Summen angegebenen Gelder, Rechnung ablegen, was auch wirklich in jener ersten nicht geschehen konnte, weil die untergeordneten Behörden diese zum Theil vorschussweise erhaltenen Gelder, bis zu deren Abschluß noch nicht ganz ausgegeben hatten.

Wenn nun Eure Finanzcommission, B. G.! die Berichte des Vollz. Ausschusses und des Kriegsministers gegründet und durchaus genuthuend finden muß; die Lücken dieser Rechnungen dann, in der nächstfolgenden, wie es sich wirklich auch gehört, werden nachgeholt werden; anbey dann das Nichtdaseyn einer nachfolgenden Rechnung, die Passation einer vorübergehenden nicht behindern soll, und es endlich zu wünschen ist, daß die Genehmigung der wirklich ausgefertigten Rechnungen, der man im dem ganzen Lande schon so lange auf das sehnlichste entgegen gesehen hat, endlich einmal vor sich gehen möge; so steht die Commission gar nicht an, dahin zu rathen, daß die Rechnungen N. 1. u. 2 wirklich passirt werden möchten, nach Projectdekret.

Nebstdem aber schlägt die Commission noch 4 Vorschläge an die Vollziehung vor, welche alle durch diese Rechnungen und die vorherigen diefortigen Verhandlungen veranlaßt werden, als 1) wegen Vervollständigung einer 6 monatlichen Bruchrechnung, es sey für 1799 oder 1800. 2) Wegen Execution der anbefohlenen Reduktion in den Bureaux. 3) Wegen Vorlegung des abgeforderten Generalrechnungsplan, und endlich 4) wegen Eingab eines Vorschlags zu Bekanntmachung dieser nun zu passirenden Rechnungen.

Schließlich dann glaubt die Finanzcommission bemerken zu sollen, daß über die zum Behuf der Nationalbibliothek bewilligten 4000 Liv. noch keine Rechnung

abgelegt worden sey. Da aber dieses auch geschehen sollte, so nimt sich die Commission die Freyheit, Euch B. Gesetzgeber, den Entwurf einer dahin abzielenden Aufforderung an die Aufseher dieser Bibliothek zur Genehmigung vorzulegen.

Mannigfaltigkeiten.

Der B. Muret, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, hat uns ersucht, zwey Briefe bekannt zu machen, deren wesentlichen Inhalt wir hier mittheilen:

Der erste, von dem B. Muret an den fränkischen Minister Reinhard geschrieben, beklagt sich über das in der allgem. Zeitung, im Republikaner und einigen andern Blättern abgedruckte historische Fragment über den 7. August, worinn sich die Worte befinden:

„Sie, (die B. Cart, Muret und Secretan) versäumten keine Gelegenheit, dem fränkischen Consul zu huldigen und freygebigen Beybrauch-Dampf um den Helden, den sie viel lieber unsigürlich erstickt hätten, zu thürmen.“

„Mein Betragen — sagt Muret — bey der Gesetzgebung, rechtfertigt mich genug bey denen, welche mich kennen, gegen die Anklage von Ränken und Partheysucht, die niemals in meiner Denkungsart gelegen. Aber nach dem ich zum zweytenmal in die vorige Gesetzgebung erwählt war, und mich nun auch in dem gegenwärtigen gesetzgebenden Rathe befinde, so kann ich nun nicht schweigen, wenn man mir in Absicht auf die erste obrigkeitliche Person eines genau verbündeten Freystaats Gesinnungen aufbürdet, welche der Stelle die ich bekleide, durchaus unwürdig sind. — Solche Gesinnungen sind auch nie in mein Herz gekommen, und mit dem größten Unwillen dagegen, erkläre ich solche Angaben für abscheuliche Verläumdungen.“ Er bittet den Minister, seinen feyerlichen Widerspruch, der fränkischen Regierung mitzutheilen und sie seiner Ehrerbietung zu versichern.

Das zweyte Schreiben ist die Antwort des fränkischen Ministers:

„Ich denke, sagt der B. Reinhard — daß wenn sich je die fränkische Regierung mit diesem Gegenstand beschäftigen könnte, so würde sie doch gewiß nicht Ihre Person nach Zeitungsartikeln schätzen, und die Beweise von Achtung, die Sie von mir erhalten haben, sollen Sie von jetzt an überzeugen, daß Ihre Gegenverstellungen, deren Beweggrund Ihnen Ehre macht, überflüssig sind.“